

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon +41 56 619 91 10, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

17. Oktober 2022

Motion betreffend Definierung einer Schuldenobergrenze und einer Steuerfussobergrenze mit den notwendigen Massnahmen – Antrag auf Nichtüberweisung

Geschäftsnummer:	15029
Motionär:	Claudia Hauri, SVP
Eingang:	11. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GRUNDSATZ

Der Gegenstand der Motion muss, gemäss § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 37 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

2. MOTION 15029

2.1 Antrag

«Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Schuldenobergrenze sowie eine Steuerfussobergrenze für die Gemeinde Wohlen zu definieren und die notwendigen Massnahmen zum Schuldenabbau daraus abzuleiten.»

2.2. Begründung

Seit Jahren wird in der Gemeinde intensiv saniert und investiert. Die Schulden wie auch die Kosten der Gemeinde Wohlen steigen und die Rechnung muss früher oder später beglichen werden.

Im Finanzplan 2019 bis 2028 waren noch Investitionsprojekte im Umfang von 149 Mio. Franken und im Finanzplan 2023 bis 2032 bereits Investitionsprojekte im Umfang von 195 Mio. Franken ausgewiesen. Dies entspricht einer Zunahme von rund einem Drittel innerhalb von vier Jahren. Entsprechend steigt auch die Nettoschuld im Finanzplan 2023 bis 2032 von 52 Mio. Franken auf 111 Mio. Franken, mit einem Höhepunkt von 120 Mio. CHF im Jahr 2031.

Will der Gemeinderat diese finanzielle Last tatsächlich der nächsten und übernächsten Generation überlassen? Was ist für den Gemeinderat noch tragbar oder viel wichtiger abbaubar? In diese Richtung sind keine Signale zu hören und das Geld wird mit vollen Händen ausgegeben. Der Gemeinderat soll aufzeigen, wo er die Schuldenobergrenze sieht und welches seine notwendigen Gegenmassnahmen sind. Worauf kann verzichtet werden? Wo liegen die Prioritäten?

Die gleiche Strategie verfolgt der Gemeinderat beim Steuerfuss. Das Stimmvolk lehnte in den letzten Jahren jede Erhöhung ab und die Entscheidung, den Steuerfuss nicht zu erhöhen, musste letztendlich vom Regierungsrat gefällt werden. Und dennoch wird nun eine Strategie nach oben verfolgt. Gemäss Finanzplan 2023 bis 2032 wird der Steuerfuss für das Jahr 2023 um 2 Steuerprozent erhöht und dann 2026 noch einmal um 5 Steuerprozent.

Sind damit die Probleme gelöst und können die Schulden finanziert werden? Auch wenn der Zinsfuss steigt? Wo liegt für den Gemeinderat die Steuerobergrenze? Auch in dieser Sache soll der Gemeinderat aufzeigen, wo er die Obergrenze sieht und welche Massnahmen zu tätigen sind.

3. ERKLÄRUNG DES GEMEINDERATES

Dem Anliegen der Motion, die aufgrund des grossen Investitionsbedarfs anfallenden Schulden abzubauen, wird bereits in den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zum Finanzhaushalt und mit den Planungsinstrumenten des Gemeinderats nachgekommen. Die Festlegung einer Schulden- und Steuerfussobergrenze erachtet der Gemeinderat als systemwidrig.

3.1. Rechtliche Grundlagen (Verfassung und Gesetz)

§ 116 der Verfassung des Kantons Aargau lautet:

Finanzhaushalt und Finanzplanung

¹ **Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf die Dauer ausgeglichen zu führen.** Die Einhaltung dieser Grundsätze ist durch eine ausreichende Kontrolle zu überprüfen.

² Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine umfassende Aufgaben- und Finanzplanung, die mit der Finanzplanung des Bundes in Einklang zu halten ist.

³ Die Aufgaben und Ausgaben sind laufend auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen.

Der § 85b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2014) regelt die Grundsätze der Haushaltsführung der Gemeinden:

¹ Die Haushaltsführung richtet sich **nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.**

² Die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) **sind auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Aufgaben sind mit dem besten Kosten-/Nutzen-Verhältnis zu erfüllen.**

³ **Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.**

Der § 86a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2014) regelt die Finanzplanung:

¹ **Der Gemeinderat erstellt eine Aufgaben- und Finanzplanung für mindestens vier Jahre und aktualisiert diese jährlich.**

² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist öffentlich zugänglich. **Der Gemeinderat hat im Rahmen der Berichterstattung zum Budget die wesentlichen Punkte der Aufgaben- und Finanzplanung darzulegen.**

Der § 87a ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2014) regeln die Bestimmungen über das Budget:

¹ Vor Beginn des Rechnungsjahres stellt das zuständige Organ **das Budget nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung und Spezifikation derart auf, dass grundsätzlich der Aufwand inklusive Passivzinsen und Abschreibungen durch den Ertrag gedeckt ist.**

3.1.2 Rechtliche Grundlagen (Verordnungen):

Folgende wesentliche Bestimmungen können der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Finanzverordnung) vom 19. September 2012 (Stand 1. Januar 2019) entnommen werden:

§ 4 Grundsätze

¹ Die im Gemeindegesetz für Budget, Rechnungslegung und Rechnungsführung aufgestellten Grundsätze bedeuten:

- a) **Jährlichkeit:** Das Budget- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr,
- b) **Spezifikation:** Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach der Artengliederung des Kontenrahmens zu unterteilen,
- c) **Vollständigkeit:** **Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen.** Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen,
- d) **Vergleichbarkeit:** Budgets und Rechnungen der Gemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein,
- e) **Bruttodarstellung:** Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen,
- f) **Wesentlichkeit:** **Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt,**
- g) **Richtigkeit:** Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen,
- h) **Rechtzeitigkeit:** Die Buchhaltung und der Geldverkehr sind zeitnah zu führen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten,
- i) **Nachprüfbarkeit:** Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.

² Als Rechtsgrundlage für öffentliche Ausgaben gelten:

- a) **eine verfassungsmässige oder rechtliche Bestimmung,**
- b) **ein Gerichtsentscheid oder**
- c) **ein rechtsgültiger Beschluss des zuständigen Organs**

§ 7 Aufgaben- und Finanzplanung

¹ Die Aufgaben- und Finanzplanung hat folgende Elemente zu enthalten:

- a) **den Planaufwand und -ertrag für die Aufgabengebiete der Gemeinde,**
- b) **die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Aufgabengebiete der Gemeinde,**
- c) **die Schätzung des Finanzierungsbedarfs,**
- d) **die Finanzierungsmöglichkeiten,**
- e) **die Entwicklung der Kennzahlen der Nettoschuld I je Einwohner, des Eigenkapitaldeckungsgrades und des Selbstfinanzierungsgrades.**

Der Wohler Gemeindeordnung (Stand 1. Januar 2018) kann unter dem § 28 Folgendes entnommen werden:

- Der Einwohnerrat **nimmt vom Leitbild, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan mit Tätigkeitsprogramm Kenntnis** (Abs. 1, lit. 4. a)
- Unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums beschliesst der Einwohnerrat über **die Festlegung des Budgets und des Steuerfusses** (Abs. 2 Ziffer 1.)

3.1.3 Finanzpolitische Zielgrössen (Handbuch Rechnungswesen Gemeinden)

Zur Steuerung des Finanzhaushaltes bedarf es finanzpolitischer Zielgrössen, die es ermöglichen sollen, den öffentlichen Haushalt nachhaltig ausgeglichen zu gestalten. Diese Zielgrössen sollen die aktuelle finanzielle Situation aufzeigen und in die Aufgaben- und Finanzplanung einfließen. Die Gesamtsteuerung des Finanzhaushalts orientiert sich dabei an den Finanzkennzahlen der Harmonisierten Rechnungslegung (§ 88i GG, § 7 Abs. 1, und § 26 FiV). Diese Kennzahlen ermöglichen es den Gemeinden, innerkantonale und interkantonale Auswertungen vorzunehmen. Jede Gemeinde soll sich am Kennzahlensystem messen und zusätzlich selber Zeitreihenvergleiche erstellen. Die Aufsichtsorgane der Gemeinden und die Organe der kantonalen Finanzaufsicht über die Gemeinden überprüfen die Einhaltung der finanzpolitischen Zielgrössen und verlangen bei massgeblichen Abweichungen entsprechende Massnahmen.

Die Bildung von Kennzahlen und die Steuerung der Haushalte sind untrennbar miteinander verbunden. Die aus dem Rechnungswesen gewonnenen Basisdaten und Kennzahlen liefern den verschiedenen Adressaten die notwendigen Informationen. Öffentlichkeit und Politik können daraus die politischen Prioritäten festlegen. Den politischen Behörden dienen sie zur finanzpolitischen Haushaltsteuerung verbunden mit der Zuweisung der finanziellen Mittel zu den einzelnen Aufgaben. Die Finanzkennzahlen müssen sowohl beim Budget als auch bei der Rechnungsablage zur Verfügung stehen. Die Gemeinden weisen Kennzahlen zur Verschuldung, zum Kapitaldienst, zur Selbstfinanzierung und zu den Investitionen aus (§ 88i Abs. 1 GG). Anhand der Finanzkennzahlen lassen sich Rechnungsergebnisse einfach mit früheren Resultaten der eigenen Gemeinde oder mit Ergebnissen von anderen Gemeinden vergleichen. Andererseits lassen sich damit auch Plangrössen (z.B. Richtwerte für den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget) ableiten und formulieren sowie die Wirkung von getroffenen Massnahmen auswerten. Die Werte können absolut, in Verhältniszahlen oder als Mittelwerte dargestellt werden. Da sie jährlichen Schwankungen unterliegen, sollten sie im Mehrjahresdurchschnitt betrachtet werden. Als oberstes finanzpolitisches Ziel gilt der mittelfristige Ausgleich des kumulierten Ergebnisses der Erfolgsrechnung (Haushaltgleichgewicht gemäss § 88g GG).

3.2 Finanzplan/Legislaturprogramm

3.2.1 Finanzplan

Mit einem Planungszeitraum von 10 Jahren ist der Wohler Finanz- und Investitionsplan ein wichtiges Instrument für die Planung der Aufgaben und der Finanzen der Gemeinde. Er wird jährlich überarbeitet und konkretisiert die Schwerpunkte zum Legislaturprogramm des Gemeinderates. Nebst den beschlossenen und geplanten Investitionsvorhaben werden die prognostizierten jährlichen Erfolgsrechnungen dargestellt. Daraus leiten sich die finanziellen Folgen für die Gemeinde und u.a. auch die Steuerfusspolitik ab.

Wie vorerwähnt listet der Gemeinderat bei den Investitionen alle beschlossenen (noch nicht ausgeführten) und alle innerhalb von 10 Jahren geplanten Investitionsvorhaben auf. Es gehört zu den vordringlichen Aufgaben des Gemeinderates, die Bevölkerung und den Einwohnerrat über alle bekannten und bevorstehenden Aufgaben und Projekte der Gemeinde in Kenntnis zu setzen. Er schätzt die finanziellen Auswirkungen aus diesen nach bestem Wissen ab und unterbreitet so dem Einwohnerrat und der Bevölkerung eine zeitaktuelle Auflistung aller bekannten künftigen Aufgaben sowie deren Finanzierung.

Der Investitions- und Finanzplan ist für den Gemeinderat eines der wichtigsten Planungs- und Führungsinstrumente überhaupt. Eine Priorisierung der künftigen Investitionsprojekte findet in dem Sinne statt, dass die wichtigsten Projekte zeitnah zur Ausführung gelangen sollen, weniger wichtige Projekte in die fernere Zukunft verschoben werden. Gleichzeitig zeichnet der Gemeinderat auf, was für steuerliche Auswirkungen die geplanten Projekte/Investitionen haben werden. So wurden beim aktuellen Finanzplan 2023-2023 geplante Steuerfusserhöhungen (+ 2% ab 1. Januar 2023 und + 5% ab 1. Januar 2026) aufgezeigt. Diese Steuerfusserhöhungen waren schon in den letzten beiden Finanzplänen angekündigt worden. Der aktuelle Finanzplan wurde dem Einwohnerrat an der Sitzung vom 25. April 2022 vorgelegt und ist von diesem zur Kenntnis genommen worden.

Der aktuelle Finanzplan 2023-2032 datiert vom 14. Februar 2022. Er konnte somit die nach diesem Datum eingetretenen aktuellen wirtschaftlichen Veränderungen (wie u.a. zunehmende Inflation, steigende Energie und Zinskosten, Kosten Flüchtende aus der Ukraine) nicht abbilden, da sie in diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar oder gar bekannt waren. Diese Veränderungen wird der Finanzplan 2024-2033 im nächsten Jahr aufnehmen.

3.2.2 Legislaturprogramm

Nebst dem Finanzplan wurde dem Einwohnerrat das Legislaturprogramm 2022-2025 vorgelegt. Er hat dieses an seiner Sitzung vom 27. Juni 2022 zur Kenntnis genommen. Den handlungsleitenden Grundsätzen kann entnommen werden, in welchen Bereichen der Gemeinderat die Gemeinde weiter voranbringen möchte. Unter dem Verwaltungsbereich Finanzen und Ressourcen (Seite 10) wurden folgende Zielsetzungen aufgenommen:

- Die Gemeinde Wohlen erarbeitet sich eine durchschnittliche Eigenfinanzierung **von jährlich CHF 4,0 bis 5,0 Mio.**
- Das mittelfristige Haushaltgleichgewicht **ist** gemäss Vorgaben des Kantons **erreicht.**
- Der Finanzplan **wird jährlich aktualisiert** und **die Verschuldungsgrenze** in Berücksichtigung des anstehenden Unterhalts- und Investitionsbedarfs **beurteilt.**
- Die Investitionen der Gemeinde Wohlen sowie Werterhaltungs- und Sanierungsmassnahmen **werden vorausschauend** und **unter Berücksichtigung ihrer Notwendigkeit und Tragbarkeit geplant** und berücksichtigen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde.
- Der angestrebte durchschnittliche Normsteuerertrag nähert sich dem Mittel der Aargauer Gemeinden an.

Mit diesen konkreten Legislaturzielen strebt der Gemeinderat eine gesunde und nachhaltige Haushaltsführung an, aus welchen sich jeweils der direkte Handlungsbedarf ablesen lässt.

3.3 Budget

Das Budget gibt Auskunft über die Zusammenstellung/Auflistung der Gemeindeaufgaben, welche in den 10 Verwaltungsabteilungen (0 - 9) dargestellt sind. Es ist **eine Absichtserklärung der Exekutive und schafft Klarheit über die Einnahmen und Ausgaben**. Finanzrechtlich stellt das Budget eine Ausgabenermächtigung der Legislative an die Exekutive dar. Dadurch ergibt sich eine Begrenzung des Verhaltens der Exekutive. Das Budget stellt für die Exekutive eine Entscheidungsgrundlage dar. Gleichzeitig soll es ein Führungsinstrument mit Budgetrichtlinien und einem Controlling sowie ein Kommunikationsinstrument sein (Handbuch Rechnungswesen Gemeinden, Kapitel 3).

Der Gemeinderat ist in der Haushaltsführung **den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern (§ 85b GG)** verpflichtet. Über 85% der Ausgaben der laufenden Rechnung basieren auf gesetzlichen Verpflichtungen und können von ihm nicht beeinflusst werden.

Seit je her wurden die Budgets der Gemeinde Wohlen nach den vorerwähnten Grundsätzen erstellt. Aus den zahlreichen Benchmarks mit anderen Gemeinden ist ersichtlich, dass in Wohlen nicht nur die Erträge vergleichsweise tief sind, sondern vor allem die laufenden Ausgaben und Investitionen. Es wird sich zeigen, wie man mit den neuzeitlichen Kostentreibern (Zinsen, Inflation, Energiekosten, usw.) umgehen will.

3.4 Schuldenobergrenze / Steuerfussobergrenze

In den Ausführungen zum Postulat 15024 betreffend Steuerfusserhöhungen zwingend mit Schuldenabbau von Ruedi Donat, Die Mitte, wurde dargelegt, dass die Aargauer Gemeindegesetzgebung mit dem Haushaltgleichgewicht das Instrument der Schuldenbremse kennt und wie diese genau funktioniert (mittelfristiger Ausgleich des kumulierten Ergebnisses der Erfolgsrechnung). Somit scheint die Festsetzung einer Schuldenobergrenze für den Gemeinderat nicht zielführend zu sein, weil diese wie auch die Steuerfussobergrenze rechtlich nicht verbindlich durchsetzbar wäre, der Systematik der Gemeindegesetzgebung widerspricht und allenfalls die Gemeinde an ihrer wichtigen Entwicklung hindern könnte.

Warum hat das Aargauer Gemeindegesetz und die Finanzverordnung die Instrumente der Schuldenobergrenze und der Steuerfussobergrenze nicht vorgesehen? – Nicht nur die Investitionsvorhaben einer Gemeinde wirken auf den Steuerfuss. Auch die zahlreichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Einkünfte, welche sich aus der laufenden Rechnung ergeben, haben Auswirkungen auf diesen. Dabei können durch übergeordnetes Recht oder ausserordentlichen Situationen notwendige und mehrheitsfähige Investitionen oder Aufgaben anfallen, welche erhebliche finanzielle Konsequenzen haben. Die genannten Investitionen und Aufgaben müssten trotz definierten Steuerfuss- oder Schuldenobergrenze ausgeführt und finanziert werden.

Der Gemeinderat legt seine rollende, jährliche Finanzplanung dem Einwohnerrat zur Diskussion und zur Kenntnisnahme vor. Transparent wird im Finanzplan aufgezeigt, welche finanziellen Konsequenzen (Schulden- und Steuerfussentwicklung) die Bewilligung der Realisierung sämtlicher geplanten Investitionsprojekte zur Folge hätte. Mit jeweiligem Bericht und Antrag werden sämtliche Investitionsvorhaben dem Einwohnerrat (oder allenfalls sogar der Bevölkerung) zur Bewilligung unterbreitet. Somit entscheidet im Rahmen der verfassungsmässigen Gewaltenteilung jeweils immer die Legislative (Einwohnerrat) ob das entsprechende Projekt mehrheitsfähig wird oder eben nicht.

Somit hat die Legislative (Einwohnerrat) direkten Einfluss auf den Gemeindehaushalt, den Bestand und Umfang der Schulden und folglich auch auf die Festsetzung des dafür notwendigen Gemeindesteuerfusses.

Eine durch den Einwohnerrat festgelegte Schulden- und Steuerfussobergrenze mag für die Führung des Finanzhaushaltes auf den ersten Blick eine interessante Option darstellen. Gerade bei den geplanten Investitionen ist aber das Argument der Finanzierung im politischen Entscheidungsprozess nicht immer prioritär. Beispielsweise steht beim Schulraum das tatsächliche Bedürfnis (Schülerzahlen) und die gesetzliche Pflicht, Schulraum zu erstellen, im Vordergrund. Zahlreiche Aufgaben, welche die Gemeinde kraft übergeordneten Rechts übernehmen und ausführen muss, verlangen von der Gemeinde finanzielle und personelle Ressourcen. Die Gemeinde ist im Rahmen der Rechtsordnung nicht autonom, sich dieser Aufgabe zu verweigern. Geht man davon aus, dass die Steuerfussobergrenze schon vor der Ausführung dieser Aufgabe erreicht worden ist, müsste diese ohne Mitwirkung der zuständigen Gemeindeorgane durchbrochen werden.

4. FINANZPOLITISCHE WÜRDIGUNG

In der Motion wird die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass die in Zukunft prognostizierten hohen Schuldenlasten künftigen Generationen übergeben werden müssen. Diese Sorge teilt der Gemeinderat ebenfalls. Allerdings ist festzuhalten, dass gerade bei neu errichteten oder aufwendig sanierten Hoch- und Tiefbauten der Nutzwert über mehr als einer Generation anzusiedeln ist und folglich die Refinanzierung nicht allein die Aufgabe der heutigen Aktivgeneration übertragen werden kann. Wenn diese Aufgaben nicht erfüllt werden, haben sich nachfolgende Generationen mit infrastrukturellen Mängeln zu befassen, was ebenso einer kapitalisierten Schuldenlast entspricht. Mit gut bis sehr guten Rechnungsergebnissen kann der Verschuldung am effektivsten entgegengetreten werden. Der Vollständigkeit halber möchte der Gemeinderat betonen, dass der in der Motion erwähnten Schuldenlast das doch erhebliche Eigenkapital der Gemeinde von rund CHF 174 Mio. per 31. Dezember 2021 gegenübersteht.

Der Investitionsbedarf der Gemeinde Wohlen ist sehr hoch und in der Sache nachvollziehbar. Zeitgemässe, gut funktionelle öffentliche Liegenschaften und Anlagen erhöhen die Attraktivität der Gemeinde enorm. Sie sind letztendlich aber auch wirkungsvolle Zeichen der Solidarität, welche ein tragendes Element unserer demokratischen Gesellschaft darstellt. Beispielsweise dienen Bau und Unterhalt von Kindergärten und Schulhäusern direkt den nachkommenden Generationen. Das hat finanzielle Folgen. Aus dem Finanzplan sind in jedem Planjahr die entsprechenden Schuldenbestände ersichtlich und ebenfalls die u.a. auch daraus resultierenden Steuerfuss-Konsequenzen.

Zusammenfassend betrachtet, hat der Einwohnerrat und auch die Wohler Bevölkerung mit jedem zukünftigen Entscheid über Investitionen, mit jedem künftig verabschiedeten Budget, die Möglichkeit, den Schuldenbestand und Steuerfuss direkt zu beeinflussen. Aus den genannten Gründen ist die Definition einer Gemeindesteuerfuss- und Schuldenobergrenze systemwidrig.

5. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT

Die Motion sei nicht zu überweisen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien